

Bekanntgabe der Beschlüsse aus der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 04.10.2021

Die Veröffentlichung der Beschlüsse erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Sitzungsniederschrift durch den Gemeinderat.

259. Planungskonzeption zur Umgestaltung der Zu- und Ausstiegsbereiche am Bahnhof Oy DB-Informationen und Entscheidung

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßt der Vorsitzende Herrn Jörg vom Bahnhofsmanagement Augsburg. Herr Jörg führt aus, dass die DB derzeit den barrierefreien Neubau der Bahnsteige an der Haltestation in Oy plant. Hierfür wurden zwei Lösungsvarianten erarbeitet. Nach Abschluss der Planung 2022 soll die tatsächliche Ausführung voraussichtlich im Jahr 2024 erfolgen. Um den baumaßnahmenbedingten Schienenersatzverkehr auf das notwendige Minimum zu reduzieren, sollen zur selben Zeit auch Umbauten an den Bahnhöfen in Nesselwang und Pfronten-Ried erfolgen. Die Haltestellen in St. Mang und Pfronten-Steinach sind bereits im Jahre 2022 für den Umbau vorgesehen.

Die Variante 1 sieht zwei Außenbahnsteige mit einer Länge von 100 m mit Wetterschutzhaus, Sitzmöglichkeiten, Beleuchtung sowie einer barrierefreien Zuwegung zu den Bahnsteigen vor. Ein unmittelbarer Zugang vom ehem. Bahnhofsgebäude zum östlichen Bahnsteig ist hier jedoch nicht möglich. Der Zugang müsste über die Oymühlenstraße erfolgen.

Bei der Variante 2 würde ein Mittelbahnsteig gebaut, der Bahnsteig auf der Seite hin zum Bahnhof vollständig zurückgebaut. Der Zuwegung erfolgt barrierefrei über das westliche Gleisbett.

Der südlich des Haltepunktes gelegene fußläufige Bahnübergang bleibt bei beiden Varianten weiter bestehen. Jedoch ist aus sicherheitstechnischen Gründen ein Zugang zu den Bahnsteigen nur noch von Norden her möglich.

In der sich anschließenden Diskussion wird von Seiten des Gemeinderates unter Berücksichtigung der erläuterten einzelnen Vor- und Nachteile mehrheitlich die Auffassung der DB geteilt, dass die Variante 2 die insgesamt bessere Alternative darstellt. Durch den Rückbau des Bahnsteiges auf der Westseite ist jedoch die fußläufige Anbindung zwischen den neuen Baugebieten und der Bahnhaltestelle zunächst nicht mehr möglich. Diese Möglichkeit sollte jedoch auch in Zukunft für die Bevölkerung aufrecht erhalten werden. Aufgrund der notwendigen Abstände zum Gleisbett und der Kostenfrage kann Herr Jörg hierzu noch keine Aussage treffen. Er werde jedoch die gemeindliche Forderung in der weiteren Planung prüfen.

Beschluss:

Nach Abwägung der Planungsvarianten wird die Variante 2 mit einem barrierefreien Mittelbahnsteig favorisiert mit der Maßgabe, dass eine Fußwegeverbindung westlich der Bahngleise zwischen dem Bahnhof und den Neubaugebieten Schwändle bzw. Edles Feld bestehen bleibt.

Abstimmungsverhältnis: 16 : 0

260. Bebauungsplanverfahren „Unterzollhaus“ a) Abwägung der Stellungnahmen von den Trägern öffentl. Belange sowie der Öffentlichkeit

In der Gemeinderatssitzung am 14.06.2021 wurden die Abwägungsentscheidungen zur B-Planfassung vom 28.09.2020 getroffen und der nochmalige Billigungs- und Auslegungsbeschluss zur überarbeiteten Fassung vom 14.06.2021 gefasst.

Träger öffentlicher Belange

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange fand mit E-Mail vom 02.07.2021 statt. Dabei wurden die Stellungnahmen nur noch zu den geänderten oder ergänzten Teilen zugelassen:

Keine Rückmeldung:

- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege
- LRA Oberallgäu, Naturschutz
- LRA Oberallgäu, Kreisbrandrat
- Bayer. Bauernverband
- Bund Naturschutz
- AÜW Kempten

Keine Einwendungen:

Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg
Regionaler Planungsverband, Kaiser-Max-Straße 1, 87600 Kaufbeuren
Amt für Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten, Adenauerring 97, 87439 KE

Stellungnahmen, die einer Abwägung durch die Gemeinde bedürfen:**1. Wasserverband Oberzollhaus, Stellungnahme vom 05.07.2021**

Einer Versorgung mit Trinkwasser und einer Entsorgung vom Schmutzwasser der beiden zusätzlichen Baufenster auf Flurnr. 1421 kann nur mit dinglicher Sicherung des Grundstückseigentümers für die Anlagenteile des Wasserverbandes zugestimmt werden. Im Bebauungsplan sind diese beiden Baufelder entsprechend mit Leitungsrecht belastete Flächen zu kennzeichnen.

Beschluss:

Die Begründung wird unter Punkt 3.3. entsprechend ergänzt. Die betreffende Wasserleitung wird informativ in den Plan aufgenommen. Allerdings nicht als Leitungsrecht, da die Gemeinde im Eigentum dieser Fläche ist und deshalb im Rahmen eines Gesamterschließungskonzeptes für das Grundstück Fl.Nr. 1421 geeignete privatrechtliche Regelungen definiert werden können.

Abstimmungsverhältnis: 15 : 0 Gemeinderat Zitt ist nach Art. 49 GO von Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

2. Wasserwirtschaftsamt Kempten, Stellungnahme vom 05.08.2021

- a) Die Gemeinde muss in Zukunft dauerhaft darauf achten, dass die Vorgaben unter 11.1 des Abschnitt B für den Bereich des Überschwemmungsbereiches eingehalten werden. Der vorliegende Bestandszustand des Ortsbereiches sollte im Hinblick auf das Überschwemmungsgebiet in einer Beweissicherung (auch mit Fotos) gut dokumentiert werden, um bei Streitpunkten über die Einhaltung der unter Nr. 11.1 Abschnitt B der textlichen planungsrechtlichen Festsetzungen aufgezeigten Verbote auch in Zukunft Klarheit zu haben.

Beschluss:

Eine Beweissicherung zum Status quo innerhalb des Überschwemmungsgebietes wird von der Gemeinde in Auftrag gegeben. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

Abstimmungsverhältnis: 16 : 0

- b) Die regelmäßigen Höhenangaben des errechneten Hochwasserspiegels (HQ 100) sind von Überlagerungen freizustellen, sodass sie überall gut leserlich sind.

Beschluss:

Die Höhenangaben an der Überschwemmungslinie (HQ 100) werden komplett freigestellt.

Abstimmungsverhältnis: 16 : 0

- c) Die Nr. 5.5 des Abschnittes B mit den Höhenangaben für die Zulässigkeit von Garagen ist weiterhin missverständlich bzw. steht im Widerspruch zur Beachtung der Mindesthöhe für hochwasserangepasstes Bauen.

Beschluss:

Der missverständliche Satz 2 des Nr. 5.5, Abschnitt B, entfällt ersatzlos.

Abstimmungsverhältnis: 16 : 0

- d) Je nach Größe des ermittelten Überschwemmungsgebietes gelten die o. g. Verbote der Nr. 11.1, insbesondere das Verbot von negativen Geländeänderungen im Überschwemmungsgebiet, über die unter 11.4 aufgeführte Bachböschung bzw. die 5,0 m ab Oberkante Bachböschung hinaus.

Beschluss:

Die Nr. 11.4 in Abschnitt B wird wie folgt geändert: „In Bachböschungen und in einem Bereich von 5,0 m über die Überschwemmungslinie hinaus darf keinerlei Geländeauffüllung vorgenommen werden.“

Abstimmungsverhältnis: 16 : 0

- e) Das Thema „Wildabfließendes Wasser/Starkregengüsse“ in 4.1 Teil C, wird gegenüber unseren Ausführungen vom 16.10.2019 weiterhin gekürzt abgehandelt.

Beschluss:

Satzungen sollen grundsätzlich möglichst schlank gehalten werden, daher erfolgte eine Kürzung. Der Passus wird nun wie folgt neu formuliert und gegenüber dem bisherigen Wortlaut ausgetauscht: „Bei der Erschließung und der Planung der einzelnen Bauvorhaben ist auf die Gefahr von wild abfließendem Wasser bei lokalem Starkniederschlag zu achten, insbesondere gilt dies für die Planung von Kellerabgängen, Kellerfenstern, Lichtschächten, sowie Haus- und Terrasseneingängen. Gebäude sind auch abseits von oberirdischen Gewässern Gefahren durch Starkregen, überflutete Straßen, Sturzfluten in Hangbereichen (keine nennenswerten Vorwarnzeiten möglich), sowie hohen Grundwasserständen ausgesetzt. Keller sind auftriebssicher und wasserdicht auszuführen, dies trifft auch auf Leitungs- und Rohrdurchführungen zu. Auch außerhalb des Freibordes (50 cm über der Hochwasserlinie (HQ 100)) sind die Erdgeschoße der Gebäude sowie Lichtschächte, Öffnungen und Treppenabgänge mindestens 30 cm über vorhandenem Gelände bzw. über dem jeweiligen Straßenniveau anzuordnen, alles unter dieser Ebene ist wasserdicht auszuführen.“

Abstimmungsverhältnis: 16 : 0

- f) In Nr. 2.4 der Begründung ist der Sachverhalt nicht richtig beschrieben. Da die Erlaubnisfreiheit nicht gegeben ist, sind alle Einleitungen in diesem Bereich erlaubnispflichtig. Die Größenangabe von 1000 qm ist dann unerheblich. Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 12.11.2020 weisen wir nochmals darauf hin, dass die Niederschlagswasserableitung zentral geregelt werden sollte.

Beschluss:

Hier handelt es sich um ein Missverständnis, der Passus ist bereits gelb hinterlegt, d.h. der Sachverhalt wurde bereits bei der letzten Auslegung gestrichen. Es ist somit keine Änderung veranlasst.

Abstimmungsverhältnis: 16 : 0

3. Landratsamt Oberallgäu – Bauleitplanung, Stellungnahme vom 06. Aug. 2021

- a) In MD 7 sollen nach den neuen Festsetzungen jetzt auch Doppelhäuser zulässig sein. Nach Ziffer 2.3 der textlichen Festsetzungen und nach der Typenschablone wird die Anzahl der max. zulässigen Wohneinheiten im Bereich MD 7 aber unverändert belassen (5 WE). Die bei DH übliche Differenzierung wie viele WE pro Doppelhaushälfte zulässig sein sollen, fehlen.

Beschluss:

Ziffer 2.3 wird entsprechend ergänzt: „Pro Doppelhaushälfte sind 2 WE zugelassen“. Die Typenschablone wird entsprechend ergänzt.

Abstimmungsverhältnis: 16 : 0

- b) In der Stellungnahme vom 13.11.2020 wurde darauf hingewiesen, dass die über die Zeichnung festgesetzten „mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen“ zusätzlich dinglich gesichert werden müssen. Die nun in 14.1 neu vorgesehene Regelung kann keine Festsetzungsqualität haben und ist zu den Hinweisen zu verschieben.

Beschluss:

Ziffer 14. Teil B wird gestrichen und im Hinweisteil unter Teil D Nr. 6. eingefügt.

Abstimmungsverhältnis: 16 : 0

- c) Bei der Regelung in Ziffer 12.2 handelt es sich ebenfalls um keine Festsetzung gemäß § 9 BauGB, also ebenfalls zu Hinweisen verschieben oder in die Begründung aufzunehmen, die Begründung ist ebenfalls anzupassen.

Beschluss:

Die Ziffer 12.2 wird zu den Hinweisen unter Ziffer 7 verschoben, die Begründung entsprechend angepasst.

Abstimmungsverhältnis: 16 : 0

4. Landratsamt Oberallgäu – Umwelt und Natur, technischer Umweltschutz, Schreiben vom 13.7.21

Maßgeblich für die Immissionssituation ist der landwirtschaftliche Betrieb auf Fl.Nr. 1422. Auf der Hofstelle wird kein Vieh mehr gehalten, die Heubelüftungsanlage und die Güllegrube im Süden des Betriebsgrundstückes tragen an den geplanten Wohngebäuden zu keinen schädlichen Umwelteinwirkungen bei. Somit bestehen aus immissionsschutzfachlicher Sicht keine Bedenken.

Beschluss:

Die Stellungnahme dient der Kenntnisnahme.

Abstimmungsverhältnis: 16 : 0

5. Staatliches Bauamt Kempten, Stellungnahme vom 20.07.2021

Die Stellungnahme vom 30.09.20 und 03.11.21 behält weiter Gültigkeit. „Die Kosten für die Herstellung einer möglichen Zufahrt zum Bauvorhaben auf Flurnr.1427 incl. der notwendigen Änderungen an der St 2520 sind von der Gemeinde als Baulastträger der Zufahrt zu tragen. Die Detailplanung des Einmündungsbereiches ist mit dem Bauamt abzustimmen.“ An dieser neuen Zufahrt sind in 3 m Abstand vom Fahrbahnrand der Staatsstraße Sichtdreiecke auf 70 m Länge freizuhalten (Gegenstände und Anpflanzungen über 0,80 m).

Beschluss:

Die Hinweise werden unter 3.6 in die Begründung übernommen, allerdings mit dem Hinweis, dass die für die wegemäßige Erschließung (Anbindung an die Staatsstraße bzw. den parallel verlaufenden Geh- und Radweg) notwendigen Aufwendungen vom Eigentümer des Baugrundstücks zu übernehmen sind. Die Sichtdreiecke sind bereits eingezeichnet, allerdings sind Anpflanzungen von hochgeasteten Hochstämmen auch innerhalb der Sichtdreiecke zulässig.

Abstimmungsverhältnis: 16 : 0

6. Deutsche Telekom, Kempten, Stellungnahme vom 11.08.2021

Die Stellungnahme vom 08.10.2019 gilt unverändert weiter.

Beschluss:

Da eine Stellungnahme nur noch zu den geänderten Inhalten möglich war, dient die Stellungnahme nur noch zur Kenntnisnahme. Es ist keine Abwägung veranlasst.

Abstimmungsverhältnis: 16 : 0

7. Deutsche Bahn, München, Stellungnahme vom 21.07.2021

Die Stellungnahme vom Zeichen CR.R 04-S(E1)BD gilt unverändert weiter.

Beschluss:

Da eine Stellungnahme nur noch zu den geänderten Inhalten möglich war, dient die Stellungnahme nur noch zur Kenntnisnahme. Es ist keine Abwägung veranlasst.

Abstimmungsverhältnis: 16 : 0

8. Eisenbahn-Bundesamt München, Stellungnahme vom 16.07.2021

Die vom gewöhnlichen Eisenbahnbetrieb ausgehenden Immissionen aus Schall und Erschütterung sind hinzunehmen. Soweit erforderlich, sind entsprechende Vorkehrungen zur Bewältigung der Lärmproblematik im Rahmen des Bebauungsplans zu berücksichtigen.

Beschluss:

Die Problematik wurde bereits unter Teil B, Ziffer 12.2 der textlichen Festsetzungen ausreichend berücksichtigt.

Abstimmungsverhältnis: 16 : 0

9. Handwerkskammer für Schwaben, 02.08.2021

Wir waren überrascht, dass die Festsetzung 12.2 nun wieder, allerdings gelb markiert, in der Satzung auftaucht, obwohl diese ja gestrichen wurde.

Beschluss:

Gelb markiert bedeutet, dass diese Passagen gestrichen wurden, rote Passagen wurden neu aufgenommen. Nur zu den roten Passagen konnte noch eine Stellungnahme abgegeben werden. Hier handelt es sich also um ein Missverständnis. Es ist keine Abwägung veranlasst.

Abstimmungsverhältnis: 16 : 0

Öffentlichkeitsbeteiligung:

Für die Öffentlichkeit lagen die Unterlagen in der Zeit vom 05.07. bis zum 06.08.2021 im Rathaus zur Einsicht aus und konnten auf der gemeindlichen Homepage eingesehen werden. Hier sind folgende Stellungnahmen eingegangen, die einer Abwägung bedürfen. Auch hier waren nur noch Stellungnahmen zu den geänderten oder ergänzten Teilen möglich.

1. Bürger I, Stellungnahme vom 27.07.2021

Ich bitte nochmals die Teilablehnung zu überdenken,

- a) Da der Weg und die Abstandsflächen zum Bach seinerzeit mit dem WWA so besprochen und abgemarkt wurden.
- b) Es können 6 Stellplätze + 4 Garagenstellplätze nachgewiesen werden, ohne hier die Garagenzufahrten zu blockieren.
- c) Die Nachbargrundstücke sind wesentlich kleiner (hier 1200 qm).
- d) Der Abstand an der Nordostseite des beantragten Baufensters würde immer noch 3 m bis zur Weggrenze und 3 m zum Gartenhaus betragen.
- e) Der Druck auf die Fahrgasse und Bachböschung wird mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht grösser als in den letzten 30 Jahren (Heuernte mit landwirtschaftlichen Maschinen).

Beschluss:

Durch die zusätzliche Erschließung eines bzw. später sogar zweier Wohngebäude muss der Rettungsweg nach DIN 14090 eingehalten werden, dies war vorher nicht der Fall. Der Nachweis der Schleppkurve zeigt auf, dass zusätzlicher Platzbedarf in der Innenkurve von ca. 1,0 m besteht. Das Fahrtrecht muss daher wie in der Zeichnung dargestellt angepasst werden.

Stellplätze weisen eine Mindestgröße von 2,5 x 5,0 m auf. Stellplätze vor einer Garage können nicht angerechnet werden, daher handelt es sich laut Zeichnung nur um 4 Stellplätze und 4 Garagen, die hergestellt werden können. Daher sollte der Stellplatz auf der Ostseite möglich sein. Für 2 WE sind insgesamt 4 Stellplätze ausreichend. In den Nachbargrundstücken sind auch die Baugrenzen geringer.

Um die notwendigen Abstände zu gewährleisten (auch hinsichtlich der Schleppkurven), wird nur einer Erweiterung des Baufensters von bisher 9 m auf 10,0 m zugestimmt.

Hier geht es nicht nur um die Durchfahrbarkeit aufgrund der Breite, sondern darum, dass noch genügend Stauraum auf der Ostseite für die Zunahme der Nebennutzungen wie Holzstapel, Fahrräder, parkende Autos etc. vorhanden ist.

Die Planzeichnung und Begründung wird entsprechend angepasst.

Abstimmungsverhältnis: 16 : 0

Entscheidungen zum Verfahren

Beschluss:

Der Gemeinderat macht sich die Inhalte der Abwägungs- und Beschlussvorlage zur Fassung vom 14. Juni 2021 zu eigen.

Die vom Gemeinderat vorgenommenen Änderungs-Beschlüsse im Rahmen der nun vorgenommenen Abwägungen werden in den Bebauungsplanentwurf eingearbeitet.

Der Gemeinderat billigt diese überarbeitete Entwurfsfassung vom 04. Okt. 2021. Da die Änderungen die Grundzüge der Planung nicht betreffen bzw. lediglich redaktionell veranlasst sind, ist eine erneute Auslegung nicht erforderlich. Die von den Änderungen betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden entsprechend benachrichtigt.

Abstimmungsverhältnis: 16 : 0

b) Satzungsbeschluss

Beschluss:

Der Bebauungsplan "Unterschollhaus" in der Fassung vom 04. Okt. 2021 mit Planzeichnung, Satzung und Begründung wird als Satzung beschlossen.

Abstimmungsverhältnis: 16 : 0

261. Projektziele für ein klimafreundliches Oy-Mittelberg

a) Fraktionsantrag der „Freien Wähler“ zu Baumpflanzungen u.a.

Die Fraktion der „Freien Wähler“ beantragt, auf einen Beitritt zum „Bündnis klimaneutrales Allgäu 2030“ zu verzichten. Um die grundsätzlichen Ziele für eine klimafreundliche Gemeindepolitik jedoch zu unterstützen, soll jährlich ein noch zu beratender fester Betrag zur Pflanzung und Aufforstung von Bäumen und Büschen in die Haushaltsplanung bis mindestens 2030 aufgenommen werden. Hier könnten z.B. Baumpflanzungen an und um öffentliche Parkplätze umgesetzt werden. Die Ausführung soll in Rücksprache mit dem zuständigen Förster, Vereinen und ggf. örtlichen Betrieben erfolgen.

Die Diskussion und Beschlussfassung erfolgt gemeinsam zu TOP 261 b.

b) Bündnis klimaneutrales Allgäu – Antrag auf Beitritt

In der Gemeinderatssitzung am 17.05.2021 erläuterte Herr Hartmann vom Energie- und Umweltzentrum (eza!) in Kempten ausführlich den Inhalt und die Ziele des Bündnisses.

Im Rahmen des Prüfungsauftrags hat die Verwaltung einen geschätzten jährlichen Zeitaufwand von 23 – 28 Stunden ermittelt, wenn die Daten für das RATHAUS erhoben werden. Weitere mögliche gemeindliche Liegenschaften sind hierin nicht enthalten. Dieser Zeitaufwand ergibt sich aus der Zusammenfassung der relevanten Mitarbeiterdaten / Papier- und Energieverbrauch / Müll, Wasser, Abwasser / Dienstfahrten.

Auf Basis der gewonnenen Erkenntnisse stellt die CSU-Fraktion i.V.m. der Klimaschutzbeauftragten GR Krumm fest:

Zur Einhaltung der weltweiten Klimaziele sind viele Schritte und Maßnahmen auf allen Ebenen erforderlich. Auch die Gemeinde Oy-Mittelberg unterstützt Maßnahmen zur Begrenzung des globalen Temperaturanstieges. Bereits bisher wurden hierzu verschiedene Maßnahmen ergriffen:

- Gebäudeheizungen mit regenerativer Nahwärme (Schule / Erd-Haus / Rathaus / Ki.Ga.)
- PV-Anlagen auf gemeindlichen Dächern (insgesamt: ca. 220 kWp)
- PV-Freiflächenbeteiligung mit ca. 165 kWp
- Energetische Sanierung des Schulgebäudes
- Passivhausorientierte Erweiterungen in der Kindertagesstätte „Vogelnest“

- Energetische Sanierung des „Erd-Hauses“
- Angebot an Energieberatungen i.V.m. EZA
- Initiative und Unterstützung für einen regionalen Wochenmarkt
- Unterstützungsangebot für den Aufbau für eine Nahwärme in Petersthal

Alternativ zu einem Beitritt zum Bündnis wird vorgeschlagen, einen gemeindlichem Klimabeirat i.V.m. dem bisherigen Energieteam zu entwickeln und zu etablieren sowie einen gemeindlichen Klimaaktionsplan aufzustellen. Dabei ist künftig projektabhängig auch ein Klimabudget in der jährlichen Haushaltsplanung vorzusehen. Darüber hinaus wären als Sofortmaßnahmen denkbar:

- Schrittweise Umstellung des gemeindlichen Strombezugs auf Ökostrom
- Gemeindliches Obstbaumangebot für besondere Anlässe, z.B. Geburt eines Kindes / Hochzeit / Silberhochzeit / Goldene Hochzeit - für Personen, die keinen eigenen Pflanzstandort haben, soll die Anlage einer gemeinsamen Streuobstwiese entwickelt werden

Beschluss:

- a) Die Gemeinde Oy-Mittelberg tritt dem „Bündnis klimaneutrales Allgäu 2030“ bei.

Abstimmungsverhältnis: 3 : 13

- b) Die Gemeinde Oy-Mittelberg gründet einen gemeindlichen Klimabeirat. Die Zusammensetzung des Beirates, deren Aufgaben und Kompetenzen sind noch zu erörtern und gesondert zu beschließen. Als Sofortmaßnahme werden die gemeindlichen Gebäude schrittweise auf Ökostrom umgestellt. Durch den Klimabeirat wird auch zum Antrag der „Freien Wähler“ zu möglichen Baumpflanzungen im Gemeindegebiet eine praktikable Umsetzungsmöglichkeit vorbereitet.

Abstimmungsverhältnis: 16 : 0

262. Kommunale Unternehmen;

Turnusmäßige Prüfung der Privatisierungsklausel nach Art. 61 Abs. 2 GO

In einer Mitteilung des Landratsamtes Oberallgäu vom 02.11.2015 wird ausgeführt:

„In der Nr. 4 Satz 2 der Vollzugsbekanntmachung zum kommunalen Unternehmensrecht in der Fassung vom 25. Mai 2009 (AllMBl S. 179) wird nun festgelegt, dass die Kommunen die Überprüfung nach Art. 61 Abs. 2 Satz 2 GO (Privatisierungsklausel) mindestens alle fünf Jahre durchführen und das Ergebnis der Rechtsaufsichtsbehörde schriftlich mitteilen sollen. Wir weisen darauf hin, dass diese Überprüfung für die Kommunen keine laufende Angelegenheit darstellt. Daher muss die Entscheidung bezüglich der o.g. Überprüfung im Stadt- oder Gemeinderat gefällt werden.“

Die zugrunde liegende Rechtsvorschrift des Art. 61. Abs. 2 GO hat folgenden Inhalt:

Die Haushaltswirtschaft ist sparsam und wirtschaftlich zu planen und zu führen. Aufgaben sollen in geeigneten Fällen daraufhin untersucht werden, ob und in welchem Umfang sie durch nichtkommunale Stellen, insbesondere durch private Dritte oder unter Heranziehung Dritter, mindestens ebenso gut erledigt werden können.“

Laut Rücksprache mit dem Landratsamt OA besagt diese Rechtsvorschrift keinesfalls, dass nun sämtliche Bereiche der Verwaltung privatisiert werden müssen bzw. Outsourcing betrieben werden muss. Allerdings besteht eine grundsätzliche Prüfungspflicht alle 5 Jahre mit einer Aussage des Gemeinderates. Typische Bereiche einer Privatisierung könnten sein: Abwasser, Wasser, Bauhof und Tourismusverwaltung. Die letzte Prüfung und Entscheidung zu diesem Thema erfolgte in der Gemeinderats-sitzung am 11. Januar 2016.

Beschluss:

Eine Änderung der derzeitigen, kommunalen Aufgabenerledigung in Oy-Mittelberg ist nicht veranlasst. Bei einem künftigen Bedarf sind die einzelnen Bereiche erneut im Hinblick auf Art. 61 Abs. 2 Satz 2 GO zu untersuchen.

Abstimmungsverhältnis: 15 : 0

Gemeinderätin Krumm war zum Zeitpunkt der Beratung und Beschlussfassung nicht anwesend.

263. Breitbandversorgung nach der Gigabit-Richtlinie

Informationen zum Planungsstand

In den Jahren 2019 und 2020 wurde die Internetleistung im Rahmen des **damaligen „Förderprogramms zum Aufbau von Hochgeschwindigkeitsnetzen im Freistaat Bayern“** nahezu in allen gemeindlichen Ortsteilen und Weiler auf 30 Mbit/s Download- und 2 Mbit/s Uploadgeschwindigkeit ausgebaut. Im Jahr 2020 ist nunmehr von der bayerischen Staatsregierung die „**Bayerische Gigabitrichtlinie**“ (BayGibitR) bekanntgemacht worden, welche den weiteren Ausbau der Übertragungsraten für Gewerbebetriebe von mindestens 1 Gbit/s und mindestens 200 Mbit/s für Privatanschlüsse fördert. Der **Fördersatz** liegt dabei je nach Finanzkraft der Gemeinde bei **ca. 84 %**. Eine solche Leistung kann nur erreicht werden, wenn die einzelnen Gebäude direkt mit Glasfaser ausgestattet werden, was enorme Tiefbaumaßnahmen im gesamten Gemeindegebiet erfordern würde. Um eine erste Einschätzung der notwendigen Maßnahmen, aber auch des voraussichtlichen Investitionsvolumens zu bekommen, wurde im Sommer 2020 ein Ing.Büro mit einer Voruntersuchung beauftragt und über den Winter 2020/2021 eine sog. Markterkundung durchgeführt. Diese ergab bei Ausbau aller förderfähigen Gebiete ein Investitionsvolumen von ca. 6,3 Mio. Euro bei einem gemeindlichen Eigenanteil von ca. 1 Mio Euro. Um die notwendigen Investitionen und damit auch den gemeindlichen Eigenanteil weiter zu reduzieren, wurde von der Gemeinde in den vergangenen Monaten mit den Versorgern verhandelt und für Teilbereiche ein Eigenausbau (z.B. durch die Telekom) besprochen. Jedoch macht diese Änderung eine erneute, für die Förderung zwingend erforderliche Markterkundung notwendig.

Zwischenzeitlich hat auch der Bund eine Richtlinie für die „**Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland**“ veröffentlicht, welche unabhängig von der Finanzkraft der Gemeinde eine **Förderung des Breitbandausbaus mit 90 %** ermöglicht. Gemeinsam mit dem Ingenieurbüro wird daher empfohlen, die sowieso notwendige erneute Markterkundung als Wechsel bzw. Einstieg in das Förderprogramm des Bundes zu nutzen. Hier werden auch die Planungskosten mit einem Betrag von bis zu 50.000 € bezuschusst.

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Markterkundung zum weiteren Breitbandausbau im Rahmen der Förderrichtlinie des Bundes zur „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ durchzuführen. Nach der Markterkundung ist über einen möglichen Ausbau der förderfähigen Gebiete gesondert zu entscheiden.

Abstimmungsverhältnis: 16 : 0

264. Verschiedenes, Anfragen

1. Information über die Lieferung von gemeindlichen Fahrzeugen

Nach derzeitigem Stand wird das neue HLF 20 der Feuerwehr Oy voraussichtlich Ende Oktober und der neue Pritschenwagen für den Bauhof voraussichtlich noch diese Woche angeliefert.

2. Baugebiet „Mühlbachblick“ – Entscheidung des VGH – Eilantrag abgelehnt.

Die Verwaltung wurde heute darüber informiert, dass der Verwaltungsgerichtshof München am 23.09.2021 den Eilantrag des Klägers abgelehnt hat. Hierbei wurde bereits der Antrag als unzulässig erklärt. Auf die in der Begründung vorgetragenen Argumente wurde deshalb nicht eingegangen.

3. Gemeinderat Zitt bittet, bei Neuerschließungen (Gebäude, Baugebiete u.ä.) entsprechende Glasfaserleerrohre vorzusehen. Der Vorsitzende bestätigt, dass dies bereits gängige Praxis ist.